

**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim
vom 20. Dezember 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095 ff.), i. V. m. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG BW) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161 ff.), hat der Gemeinderat am 21. Juli 2021 folgende sechste Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim wird wie folgt geändert:

8. Leistungen der Schlauchwerkstatt

(2) Für sonstige Gemeinden, Betriebe usw. werden berechnet:

1. Reinigen und Prüfen von Schläuchen	je Stück	15,50 €
2. Vulkanisieren	je Fleck	10,00 €
3. Einband eines Schlauches,	je Kupplungshälfte	16,00 €
4. Für den Transport von Schläuchen werden pro km abgerechnet:		2,00 €

§ 2

Die sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 21. Juli 2021

Der Gemeinderat

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden ist.